

Erweiterte Kollektivlizenz (Art. 43a URG)

erteilt von

(1) **SUISA**, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich

(2) **SWISSPERFORM**, Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich

im Folgenden: Lizenzgeberinnen

an

(3) **Volksliedarchiv der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde SGV**, Rheinsprung 9, 4051 Basel

(4) **Memoriav**, Bümplizstrasse 192, 3018 Bern

im Folgenden: Lizenznehmerinnen

Zusammen: Die Parteien

I. Dienstbeschreibung:

Die Parteien setzen sich für den Erhalt, die Zugänglichkeit und Vermittlung des klingenden Kulturguts der Schweiz ein. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten haben sie den Tonbandbestand Lenzburg Folkfestival, entstanden 1972–80, erschlossen und digitalisiert und wollen ihn für eine interessierte Öffentlichkeit online zugänglich machen. Die 2163 Songs der Sammlung werden, mit ihren Daten (z. B. Songtitel, Name der Künstler*innen, Entstehungsdatum, Komponist usw.) nachgewiesen und mit einem Audio versehen (als Mp3-Vorhörformat, gestreamt und nicht downloadbar), über die Plattformen der Parteien zugänglich gemacht: SGV – <<https://archiv.sgv-sstp.ch>> (bisher Fotoarchiv); Memoriav – <www.memobase.ch>. Die Verwendung ist unkommerziell und dient dem Eigengebrauch und rein wissenschaftlichen, Lehr- und verwandten Zwecken. Die Nutzer*innen stimmen vor dem Streamen einer Vereinbarung zu, dass sie die Audios nur für die genannten Zwecke via die offiziellen Plattformen streamen und nicht weiterverbreiten.

II. Erlaubte Nutzungen:

a) Urheberrechte:

Die SUISA erlaubt den Lizenznehmerinnen ab Vertragsunterzeichnung die Einspeicherung und Zugänglichmachung von musikalischen Werken zu Zwecken des unter I. beschriebenen Dienstes.

b) Verwandte Schutzrechte:

Die SWISSPERFORM erlaubt den Lizenznehmerinnen ab Vertragsunterzeichnung die

Einspeicherung und Zugänglichmachung von Aufnahmen im Sinne der obigen Dienstbeschreibung sowie der darin enthaltenen Darbietungen von ausübenden Künstlern.

III. Entschädigung

████████████████████

IV. Lizenzdauer

Unbegrenzt

V. Territorium

Schweiz und Liechtenstein

VI. Publikation und Opt-Out

Den Lizenznehmerinnen ist bewusst, dass diese Lizenz auf den Websites der Lizenzgeberinnen publiziert wird und dass Rechteinhaber, welche nicht mit dieser Lizenz einverstanden sind, ihre Rechte hiervon ausnehmen können (sog. «opt-out»). In einem solchen Fall müssen sich die Lizenznehmerinnen um eine direkte Lizenz mit den Rechteinhabern kümmern.

VII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche daraus resultierenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Zürich.

Zürich, den 27/07/2022
SUISA


Basel, den 12.11.2021
SGV Senta Bindenschädler, Volksliedarchiv
Johann Müller, Volksliedarchiv
Bertrise Tohler, Präsidentin

Zürich, den 2.2.2022
SWISSPERFORM


Bern, den 19.11.20
Memoriav

Direktorin